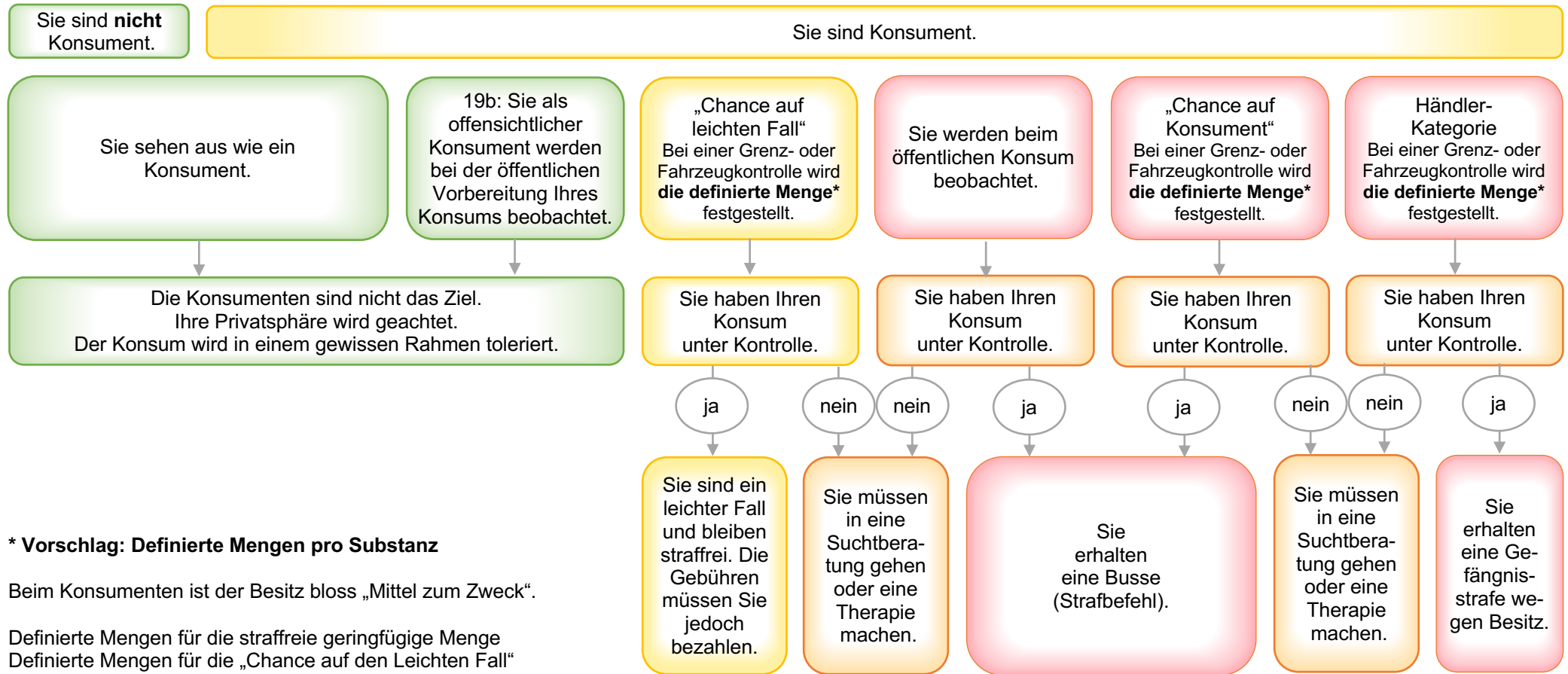


Neue Praxis – 19b im Kompetenzbereich der Polizei – Die Konsumenten sind nicht das Ziel.

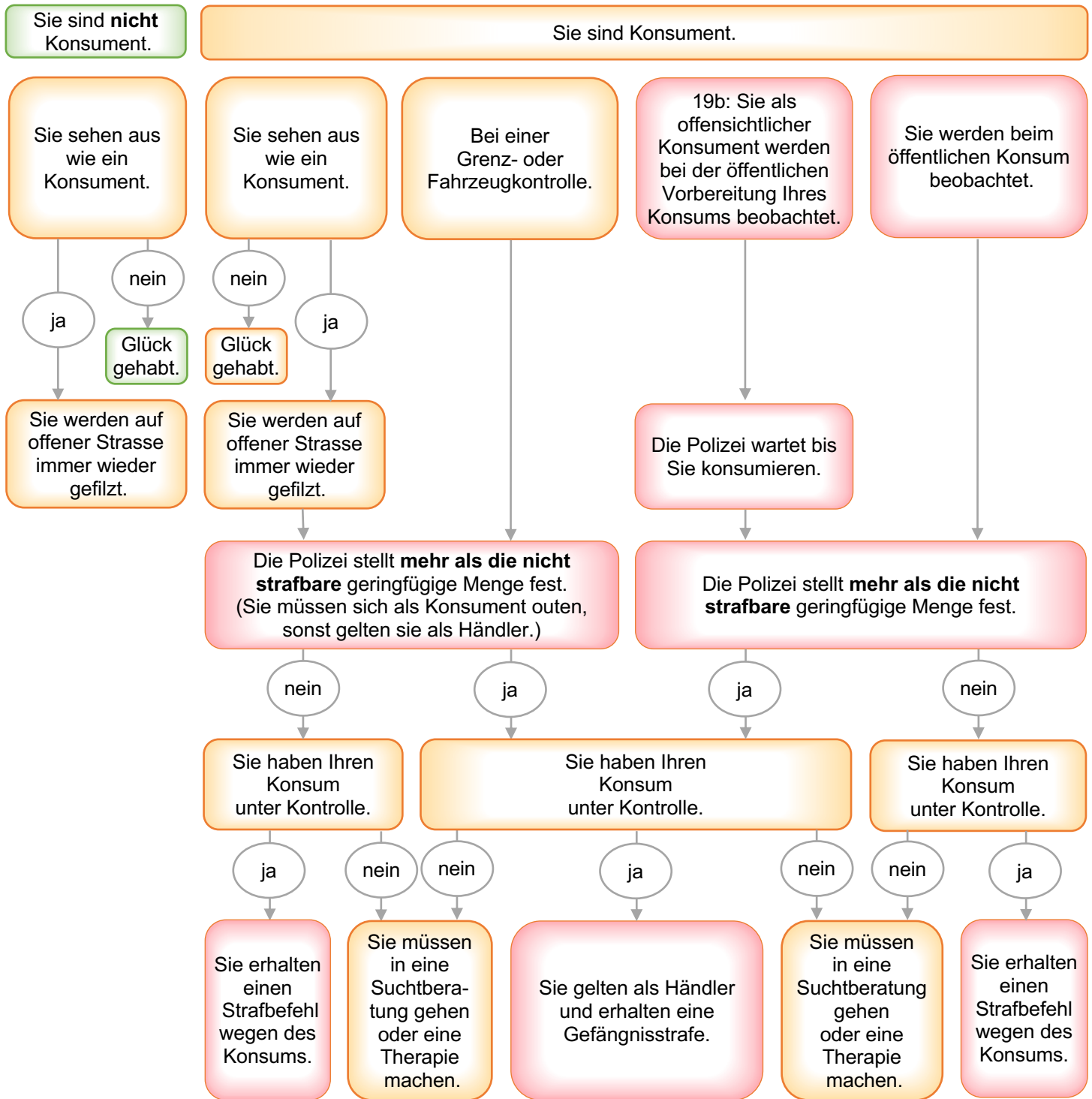


*** Vorschlag: Definierte Mengen pro Substanz**

Beim Konsumenten ist der Besitz bloss „Mittel zum Zweck“.

- Definierte Mengen für die straffreie geringfügige Menge
- Definierte Mengen für die „Chance auf den Leichten Fall“
- Definierte Mengen für die „Chance auf Konsument“
- Definierte Mengen für die Händler-Kategorie

Heutige Praxis – 19b im Kompetenzbereich des Staatsanwalts – Null-Toleranz!



Wird die geringfügige Menge überschritten, gilt man als Händler.
 Die „Leichten Fälle“ dienen vor allem den Behörden, um bei Überbelastung die Fälle schnell abzuschliessen zu können.